

Geschäftsführerverfügung Nr. 17/2016

vom 13.12.2016

Geschäftszeichen/Aktenzeichen: 4 / II-1221

Weisung

Arbeitshinweis

Gültigkeit ab: Sofort / 13.12.2016

Gültigkeit bis: bis auf Widerruf

**Regelung zur pauschalierten Gewährung
von Einstiegsgeld bei Aufnahme einer
sozialversicherungspflichtigen
Beschäftigung**

1. Ausgangssituation

1.1. Gesetzliche Grundlage

§ 16b SGB II - Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

§ 2 Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (ESGV) - Pauschale Bemessung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personengruppen

(1) Das Einstiegsgeld kann abweichend von § 1 pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(2) Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der 75 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

1.2. Situationsbeschreibung:

Die Möglichkeiten, welche mit dem Instrument des Einstiegsgeldes verbunden sind, wurden im Jobcenter Dresden bis dato in der Regel für den Bereich der Selbstständigen genutzt.

Mit der Novellierung des Gesetzes ist die aktive Nutzung bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit eine Handlungsoption, welche intensiv angeboten und genutzt werden soll.

Die nachfolgende Geschäftsführerverfügung regelt dazu das Verfahren im Jobcenter Dresden.

2. Auftrag und Ziel

Mit dem Einstiegsgeld soll ein zusätzlicher Anreiz zur Aufnahme und Stabilisierung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geschaffen werden.

Die durch das Einstiegsgeld unterstützte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung soll die Kundinnen/Kunden nach Möglichkeit kurzfristig, in jedem Fall jedoch perspektivisch, aus der Hilfebedürftigkeit führen.

Die Beschäftigungsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden und stellt somit einen Ausfluss aus dem Prinzip der Förderns und Forderns dar.

Für das Jobcenter Dresden bietet das Einstiegsgeld eine besondere Möglichkeit Erziehende und Alleinerziehende bei der Integration in Arbeit zu unterstützen. Diese Personengruppe ist in allen Handlungsfeldern der geschäftspolitischen Schwerpunkte 2017 vertreten.

Geschäftspolitische Orientierung für 2017:

Für das Geschäftsjahr 2017 wird davon ausgegangen, dass die Integrationsteams im Bereich 4 jeweils 20 Förderfälle, die Teams 510 und 520 jeweils 10 Förderfälle, Team 540 20 Förderfälle und Team 550 5 Förderfälle akquirieren können. (Gesamtsumme 165 Eintritte für das Jobcenter Dresden)

3. Einzelaufträge

3.1 Ziel der Förderung mit Einstiegsgeld für Menschen mit Kind(ern)

Ziel dieser Eingliederungsleistung ist ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit. Sie bietet somit ein probates Mittel, um gerade beim Kreis der Leistungsbezieher (eLb) des SGB II zusätzliche Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung oder Selbständigkeit zu schaffen. Das ESG ist ein Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zusätzlich zum Arbeitslosengeld II erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht auf das Arbeitslosengeld II gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II angerechnet. Bei ESG handelt es sich um eine Ermessensleistung.

Für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern im ALGII-Bezug ist die Hürde der bedarfsdeckenden Einkommenserzielung besonders hoch. Es ist ein Einkommen zu erzielen, welches nicht nur den eigenen Bedarf sondern auch den der Familienmitglieder deckt, zusätzlich muss die Ausübung der Berufstätigkeit im Einklang stehen mit den familiären Verpflichtungen. Der Alltag mit Kindern und Berufstätigkeit muss gut strukturiert und organisiert sein, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für alle Beteiligten zufriedenstellend zu gewährleisten. Eine finanzielle Förderung durch ESG kann daher besonders für diese Zielgruppe ein unterstützender Anreiz sein für eine noch intensivere Bemühung um Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und zur Stärkung der intrinsischen Motivation.

Dabei steht nicht nur die (langfristige) ökonomische Unabhängigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Vordergrund, sondern auch sozialpsychologische Gründe.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit hat in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Neben Vorbildfunktion für weitere Familienmitglieder, besonders der positive Einfluss auf die Kinder, stärkt die Ausübung eines Berufes das Selbstvertrauen, die Selbstständigkeit und führt zu Selbstbestätigung von innen und außen. Langfristig haben diese genannten Faktoren positive Auswirkungen auf die Gesundheit. Man erfährt Anerkennung von der

Familie und Außenstehenden. Es bestehen soziale Kontakte außerhalb des bestehenden Gefüges. Gleichzeitig unterstützt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine geregelte Alltagsstruktur, die besonders für Familien mit Kindern wichtig ist.

Finanzielle Unabhängigkeit schafft mehr Selbstbestimmung. Durch die Beitragszahlung in die Rentenversicherung wird beigetragen zur Altersvorsorge.

3.2 Zielgruppe und persönliche Fördervoraussetzungen

Über § 16b SGB II können eLb im Sinne der §§ 7 ff SGB II gefördert werden, die eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen, soweit dies erforderlich ist und eine positive Prognose zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit besteht.

Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit geleistet werden.

Menschen mit Kind(ern) bis 15 Jahre im eigenen Haushalt gelten als besonders förderungswürdige Zielgruppe.

3.2.1 Konkretisierung der Zielgruppe:

(Allein-)Erziehende Mütter und/oder Väter mit Kindern unter 15 Jahren im eigenen Haushalt, welche:

- mit verwertbarem Berufsabschluss oder einer entsprechend zeitlich absehbaren aussichtsreichen Integrationsperspektive

oder

- bei denen der Übertritt in den Langzeitbezug (LZB) vermieden werden kann – bzw. bei LZB, durch die Förderung LZB beendet werden könnte (Langzeitbezug ergibt sich zum Beispiel aus der Erziehungszeit)

und

- keine weiteren grundsätzlichen Eingliederungshemmnisse mit einer entsprechenden notwendigen Handlungsstrategie (u.a. insbesondere nicht die Handlungsstrategie berufliche Qualifizierung) vorweisen. Hierbei ist die Subsidiarität der Integrationsinstrumente zu beachten.

und

- einen Eigenbeitrag im Sinne eigener Maßnahmen zur Veränderung ihrer prekären finanziellen Situation aufzeigen und leisten wollen

Hierbei ist wesentlich, dass die Kunden eigene Überlegungen und Maßnahmen darstellen, welche dazu führen, dass die Hilfsbedürftigkeit damit entfallen könnte. Diese sind in der Eingliederungsvereinbarung zu fixieren.

3.2.2 Fördervoraussetzung

Erforderlichkeit der Förderung

zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme und –stabilisierung erforderlich
prognostiziertes Einkommen liegt nur knapp über dem bisherigen Bedarf
Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden
Produkteinsatz im Kontext des 4PM und des Förder-Checks

Förderfähiger Personenkreis

erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne der §§ 7 ff SGB II

Antragstellung § 37 SGB II

vorherige Antragstellung
Antragstellung nach erfolgter Arbeitsaufnahme führt zu einer Ablehnung aufgrund fehlender Notwendigkeit

Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

in Deutschland, Mitgliedstaat der EU, Vertragsstaat EWR, Schweiz
durch entsprechende Nachweise (z.B. Arbeitsvertrag) zu belegen
Bei Beendigung der Tätigkeit (z.B. Kündigung) ist die Bewilligung nach SGB X für die Zukunft aufzuheben

Positive Prognose zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Wird die Hilfebedürftigkeit mit Arbeitsaufnahme beendet bzw. verringert?

Alternative 1:

Wird die Hilfebedürftigkeit beendet => Förderung grundsätzlich zulässig

Alternative 2:

Wird die Hilfebedürftigkeit nur verringert und liegen nachvollziehbare Gründe (z.B. Erhöhung Lohnzahlung, Ausweitung der Arbeitszeit bzw. Tätigkeitsbereich z.B. nach der Probezeit, verbesserte Flexibilität am Arbeitsmarkt, Verbesserung der Motivation) für eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit in einem angemessenen Zeitraum (als angemessen kann ein Zeitrahmen von max. 24 Monaten zu Grunde gelegt werden (analoge Anwendung zur Standortbestimmung im Rahmen 4PM)) vor, ist eine Förderung grundsätzlich möglich

Alternative 3:

Wird die Hilfebedürftigkeit nur verringert, ohne dass nachvollziehbare Gründe für eine positive Prognose zur Überwindung vorliegen, ist keine Förderung möglich.

Die parallele Förderung mit Einstiegsgeld ist grundsätzlich zulässig, bei

- Aufstockern zu ALG I
beachte: Rechtsänderung (Förderungsbeginn bis max. 31.12.2016 zulässig)
- Rehabilitanden (BA – und anderer Kostenträgerschaft) – Nachrangigkeit prüfen!
- Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses
- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III

3.2.3 Ausschluss der Förderung

Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Minijob) kann nicht mit ESG gefördert werden, da es sich hierbei nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt.

Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen zudem nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Betroffene beim gleichen Arbeitgeber innerhalb der letzten 4 Jahre vor Aufnahme der Tätigkeit bereits mehr als 3 Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

Bei der Aufnahme eines öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnisses (z.B. AGH, FAV, Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt) ist ebenfalls eine Förderung ausgeschlossen.

Die Förderung bei Aufnahme einer Ausbildung ist ausgeschlossen.

3.3 Pauschalierte Bemessung

Für die o. g. Zielgruppe der Menschen mit Kind(ern) bis 15 Jahren im eigenen Haushalt hat eine pauschalierte Förderung in Höhe von monatlich **75 vom Hundert des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II** i.V.m. der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung für die Dauer von bis zu **6 Monaten** zu erfolgen.

Die Pauschale ergibt sich aus der Bewertung, dass diese Summe in der Perspektive durch eine entsprechende Vergütung zu einer Beendigung der Hilfebedürftigkeit führen würde.

Die Pauschale soll eine effiziente und effektive Bewirtschaftung ermöglichen und der Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung tragen.

Die Entscheidung kann nur einmal für dieses Beschäftigungsverhältnis getroffen werden (Förderung nicht verlängerbar). Es erfolgt keine Bindung der Dauer von ESG an die Zahlung von Alg II.

Veränderungen in der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach dem Zeitpunkt der Bescheiderteilung haben keinen Einfluss mehr auf die einmalig festgelegte monatliche Förderhöhe.

Das Einstiegsgeld ist ein anrechnungsfreier Zuschuss.

3.4 Verfahrensregelungen

3.4.1 Integration

Die IFKs der Teams identifizieren potenzielle Kunden und sichern die Begleitung im Integrationsprozess bis zur Entscheidungsverfügung zum Antrag. Auf die Freiwilligkeit der Antragstellung ist hinzuweisen.

Insbesondere bei der Beratung im Kontext mit der Beendigung der Erziehungszeit kann die Förderleistung offensiv angeboten werden. Auch die BCA wird in Ihren Informationsveranstaltungen und bei Veranstaltungen bei Dritten zur Förderung mit Einstiegsgeld informieren.

Zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Leistungsgewährung, zur Dokumentation der zahlungsbegründenden Unterlagen sowie zur Unterstützung des Qualitätsmanagements sind alle Daten zu Förderungen mit ESG in den BA-IT-Verfahren COSACH und VerBIS zu erfassen und aktuell zu halten. Alle Bearbeitungsschritte des Förderprozesses sowie der Ermessensausübung sind nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren. In den COSACH-Schulungsunterlagen sind die aufeinander aufbauenden Erfassungsschritte dargestellt:

[COSACH Schulungsunterlage ESG](#)

Der Antrag muss im unmittelbaren Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufnahme einer konkreten Beschäftigung stehen.

- ✓ Erstellung/ Aktualisierung Profiling im Kontext 4 PM
- ✓ Abschluss Eingliederungsvereinbarung
 - vor Bewilligung von ESG
- ✓ Buchung über MLK in coSachNT und Ausgabe der Antragsunterlagen (BK-Textvorlagen) sowie Auswahl „Pauschale Bemessung (PB)“ in CoSach, Registerblatt Förderdaten III
- ✓ Jede Entscheidung und die damit verbundene Ermessensanwendung und –auslegung, ist mittels Beratungsvermerk in VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren. Zwingend aufzunehmen sind Aussagen
 - zum förderfähigen Personenkreis
 - zur Erforderlichkeit des ESG
 - zur Prognoseentscheidung wegen der Überwindung der Hilfebedürftigkeit
 - zum Beginn der Förderung
 - Förderdauer, bei Unterschreitung der 6 Monate
- ✓ Abgabe der vollständigen Unterlagen an Team 560
 - Antrag
 - Kopie Arbeitsvertrag
 - Verfügungsbescheid (BK-Vorlage „Entscheidung zum Antrag auf ESG“)

3.4.2 B- Team 560

Das B – Team sichert die verwaltungsrechtliche Bearbeitung und die Bewirtschaftung der entsprechenden Mittel.

Als Verwendungszweck der Überweisung an den/die Kunden/-in ist „Einstiegsgeld“ zu verwenden. Für die Leistungsabteilungen wird somit ersichtlich ist, dass es sich um einen anrechnungsfreien Zuschuss handelt. Zur Gegenprüfung ziehen die Leistungsabteilungen die Einträge in VerBIS hinzu.

3.5 Rückabwicklung bei fehlenden bzw. entfallenden Anspruchsvoraussetzungen

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist die Bewilligungsentscheidung nach den Regelungen des SGB X aufzuheben. Zu Unrecht erbrachtes ESG ist dabei zu erstatten

Bei einer rückwirkenden Aufhebung der Bewilligungsentscheidung ist zu Unrecht erbrachtes ESG nach § 50 Abs. 1 SGB X zurückzufordern.

Eine (von Anfang an) rechtswidrige Bewilligung ist nach § 45 SGB X i. V. m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 und § 330 Abs. 2 SGB III auch für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Die Rücknahme für die Vergangenheit ist möglich, wenn eine (oder beide) der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (sind):

§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X	fehlerhafte Bewilligung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben (vorsätzlich oder grob fahrlässig)
§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X	dem eLB kann unterstellt werden, dass er Kenntnis von der fehlerhaften Bewilligung hatte bzw. nur aufgrund grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hatte

Kommt es nach einer Änderung in den Verhältnissen zum Wegfall des Anspruchs, ist die Bewilligung nach § 48 SGB X i. V. m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 und § 330 Abs. 3 SGB III auch rückwirkend aufzuheben.

Die rückwirkende Aufhebung ist möglich, wenn eine (oder beide) der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (sind):

§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X	der eLB hat eine wesentliche Änderung nicht bzw. nicht rechtzeitig mitgeteilt (vorsätzlich oder grob fahrlässig)
§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X	dem eLB kann unterstellt werden, dass er Kenntnis vom Wegfall des Anspruchs hatte oder nur aufgrund grober Sorgfaltspflichtverletzung keine Kenntnis hatte

Der eLB ist gemäß § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet, alle leistungserheblichen Angaben zu machen und relevante Änderungen in den Verhältnissen unaufgefordert mitzuteilen.

Die zuständige Integrationsfachkraft informiert Team 560 umgehend bei Bekanntwerden von relevanten Änderungen (z.B. Beendigung Arbeitsverhältnis im Bewilligungszeitraum von ESG).

Team 560 prüft, erstellt den entsprechenden Bescheid und informiert die IFK zum Ergebnis der Prüfung.

4 Beteiligung / Verfügung

1. Teamleiter Integration BL 4, BL 5, BL 7 zur Kenntnis und Umsetzung
2. Teamleiter 560 zur verwaltungsrechtlichen Umsetzung und für die Bewirtschaftung der Mittel
3. BfdH, BCA zur Kenntnis und Beachtung
4. Einstellung in der Informationsplattform V: 310.M
5. Veröffentlichung und Einstellung in der Hauptamtsablage V.: BGF

Geltungsbereich

Jobcenter Dresden

In Kraft treten

Die Verfügung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Mitzeichnung

BfdH	BCA	BL 7	BL 5	BL 4	4.1
Laurich 29.11.16	Schoen 08.12.16	Markus 28.11.16	In Vertr. Döring 25.11.16	Schäfer	Ritter

Dresden, den 13.12.2016

gezeichnet

Pratzka
Geschäftsführer des Jobcenters Dresden